

Bund Deutscher Rechtspfleger

- per elektronischer Post -
Bundesministerium der Justiz
Referat R A 2
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
RA2@bmj.bund.de
poststelle@bmj.bund.de

21. Juni 2024

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf einer Behördenaktenübermittlungsverordnung

Schreiben vom 03.05.2024 - 370504#00001#0016

Sehr geehrter Herr Jansen,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen den Erlass einer Verordnung zur Angleichung der digitalen Standards im gesamten Bundesgebiet ausdrücklich. Verbindliche Vorgaben bundeseinheitlicher Austauschformate für den elektronischen Datenaustausch gehören zum Kernbestandteil unserer politischen Forderungen, um den Digitalisierungsprozess zu unterstützen und in der gerichtlichen Praxis zu vereinfachen.

Zu § 2 Abs. 3:

Die Übersendung der Signaturprüfddateien sollte nicht in das Ermessen des Absenders gestellt werden, denn schließlich hat das Gericht den Verwaltungsakt vollumfänglich zu prüfen. Die Verwaltungsbehörde als Absender wird wohl nicht in jedem Fall den Prüfumfang des Gerichts nachvollziehen können.

Denkbar sind auch unterschiedliche Rechtsauffassungen, welche Dokumente im

Kontakt

Björn Benkhoff
Bundesgeschäftsführer
E-Mail: post@bdr-online.de
Tel.: +49 151 17277652

Digitalkontakt

Bund Deutscher Rechtspfleger

E-Mail: post@bdr-online.de

Verwaltungsverfahren zu signieren sind. Das Gericht wäre mit ins Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellter Übersendung von Signaturinformationen gar nicht in der Lage zu prüfen, was denn überhaupt signiert worden ist. Daher ist in dieser Verordnung die Verpflichtung eine Signaturprüfübersicht beizufügen mit aufzunehmen.

Die Übersendung einer Signatur(prüf-)übersicht ist zwingend erforderlich, um die Rechtswirksamkeit der betreffenden Verwaltungsakte prüfen zu können. Auf § 69 Abs. 2 Satz 2 VwVfG wird insoweit verwiesen. Auf die Übersendung der einzelnen Signaturdateien kann hingegen auch nach unserer Auffassung verzichtet werden. So wird, wie in der Begründung des Diskussionsentwurf auch vermerkt ist, vermieden, dass ein erheblicher Anstieg der Prüfdokumente erfolgt. Dies sollte, falls zu § 2 Abs. 3 keine Änderungen erfolgen, zur Klarstellung und Vermeidung von verschiedenen Rechtsauffassungen explizit in den Gesetzestext aufgenommen werden. Unabhängig davon sollte im Gesetz jedenfalls die Möglichkeit aufgenommen werden, dass es dem Gericht aber unbenommen bleibt, im Einzelfall die Vorlage der den übermittelten Dokumenten der elektronischen Akte zugrunde liegenden Dateien im ursprünglichen Format auch einschließlich etwaiger Signaturdateien anzufordern, wenn es dies für erforderlich hält.

Ferner ist zu begrüßen, dass die Übersendung elektronischer Behördenakten im X-Justiz-Format angestrebt wird. Die Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz hat den X-Justiz-Standard als Datenaustauschformat für den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) bereits etabliert.

Freundliche Grüße

Mario Blödtner
Bundesvorsitzender

Das Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Kristina Fuhs
stellvertretende Bundesvorsitzende